



Schutzkonzept für Gottesdienste

Version vom 30. Oktober 2020

1. Einleitung

Gottesdienste dürfen unter Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen stattfinden. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Vorlagen der EKS und der Kantonalkirche Basel-Landschaft und setzt Vorgaben des BAG um.

2. Generelle Schutzmassnahmen

- An allen kirchlichen Veranstaltungen dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Ausgenommen sind die an der Veranstaltung Mitwirkenden.
- Mit der Begrenzung auf 50 Personen sind in der Kirche Abstandsregelungen stets einzuhalten. Auf das Erheben von Kontaktdaten der Beteiligten kann in diesem Falle verzichtet werden.
- Besonders gefährdete Personengruppen sind nicht von den Gottesdiensten ausgeschlossen. Sie werden ermutigt, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- Erkrankte Personen müssen zuhause bleiben.
- Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst entfällt bis auf weiteres.
- Eine Ansammlung von Personen in und vor der Kirche im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung ist zu vermeiden.

3. Alltagsmaske

- Auf dem Kirchengelände und in der gesamten Kirche besteht Maskenpflicht. Am Eingang der Kirche stehen Schutzmasken zur Verfügung.
- Schutzmasken müssen während der gesamten Veranstaltung getragen werden.
- Vortragende (z.B. bei Predigt, Lesung, etc.) sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen die Maske jedoch vor und unmittelbar nach ihrem Einsatz tragen.

4. Hygiene

- Am Eingang und auf der Toilette stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die aktiv Mitwirkenden werden das notwendige Minimum reduziert. Eine Handreinigung ist kurz vor dem Gottesdienst vorzunehmen.
- Der Gottesdienst wird vorerst ohne Abendmahl gefeiert.
- Auf den Gemeindegesang wird verzichtet.
- Die äusseren und inneren Eingangstüren sind vor und nach dem Gottesdienst geöffnet, so dass keine Türfallen benutzt werden müssen.

5. Abstand halten

In der Gottesdienstvorbereitung und -umsetzung ist zu beachten:

- Der Kirchenraum ist so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden in alle Richtungen garantiert werden kann. In den Stuhlreihen ist es zulässig, jeweils nur einen Sitz zwischen zwei Personen freizuhalten. Personen, die im gleichen Haushalt leben, dürfen den Mindestabstand unterschreiten.
- Am Eingang sind Bodenmarkierungen vorhanden, die das Einhalten des Abstands unterstützen.
- Gottesdienstbesuchende sind gehalten, sofort einen Platz aufzusuchen, ohne vor der Kirche oder im Eingangsbereich Situationen entstehen zu lassen, in denen Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Das gleiche gilt beim Verlassen der Kirche.
- Die diensthabende Sigristenperson ist für die Einhaltung der Abstandsregeln verantwortlich. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Bedarf wird eine zweite Person zur Verfügung gestellt. Diese stammt aus dem Team der Sigristen oder der aus der Kirchenpflege. Über das Erfordernis stimmen sich Sigrist und die jeweils für die Veranstaltung zuständige Person (i.d.R. Pfarrperson) ab.

6. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahltisch, Taufstein, Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt. Auch die Sakristei wird regelmässig gereinigt.

7. Information

- Die an der Durchführung der Gottesdienste beteiligten Personen werden über das Schutzkonzept vorgängig informiert.
- In den Aushängen und auf der Homepage der Kirchgemeinde werden die Eckpunkte des Schutzkonzepts dargestellt, damit die Gottesdienstbesuchenden sich vorgängig informieren und über ihre Teilnahme entscheiden können.
- Auf die alternativen Angebote (Kirche online, Telefonangebot, Seelsorge) wird unverändert aufmerksam gemacht, damit besonders gefährdete Personen auch ohne Besuch des Gottesdienstes Unterstützung erfahren.
- Die Plakate mit den Vorgaben des BAG sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht.
- Bei Bedarf werden weitere Hinweise mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

8. Leitung / Verantwortung

- Die Pfarrperson hat die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Gottesdienstes.
- Für die Umsetzung der Vorgaben dieses Schutzkonzepts ist die Sigristenperson verantwortlich und weisungsbefugt.